

**Anlage 1 – Zuwendungsvertrag mit dem Kreissportbund ab 01.01.2023 (NEU)**

**Zuwendungsvertrag  
zur Förderung der Sportarbeit im Landkreis Stendal**

zwischen dem

**Landkreis Stendal  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
vertreten durch den Landrat – Herrn Patrick Puhmann**

– Landkreis Stendal –

und dem

**Kreissportbund Stendal – Altmark e.V.  
Osterburger Straße 40  
39576 Hansestadt Stendal  
vertreten durch den/die Präsidenten/in und einem weiteren Mitglied des  
geschäftsführenden Präsidiums**

– KSB –

schließen auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 18.12.2008 (Drucksache 469), geändert durch den Beschluss des Kreistages vom 26.03.2009 (Drucksache 503), den Beschluss vom 24.09.2020 (Drucksache 213) und den Beschluss vom 23.06.2022 (Drucksache 498) folgenden Vertrag:

**Präambel**

Der Landkreis Stendal und der KSB sind bestrebt, den Vereins- und Breitensport weiterhin zu unterstützen. Beide sehen hier außerdem auch eine wirksame Maßnahme der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. Weiterhin trägt diese Unterstützung dazu bei, das Ansehen der Region bzw. des Landkreises Stendal erheblich zu fördern.

**§1**

**Vertragszweck**

(1) Mit der Zuwendung wird die Sportarbeit im Landkreis Stendal gefördert. Sie ist bestimmt zur Mitfinanzierung ausschließlich folgender Vorhaben:

1. Allgemeine Vereinszuwendung
2. Zuschüsse Übungsleiter
3. Jugendförderung

4. Behindertensport
5. Breitensport
6. Außerunterrichtlicher Sport
7. Internationaler Sport
8. Zuschüsse Geschäftsstelle KSB,

sofern diese dem Zweck der jeweils geltenden Handlungsrichtlinie zur Sportförderung des KSB entsprechen.

- (2) Weitere Verwendungszwecke können zusätzlich vereinbart werden.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Zuwendungsempfängers**

- (1) Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel hat der KSB die Rahmenzuwendungsrichtlinie des Landkreises Stendal einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises Stendal (ANBest-LK) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält.
- (2) Der KSB hat die Mittel des Landkreises Stendal im Rahmen der z. Zt. gültigen Fassung der Handlungsrichtlinie des KSB an die Mitgliedsvereine zu vergeben.
- (3) Jede Änderung der Handlungsrichtlinie ist vorher mit dem Landkreis Stendal, dem jeweils zuständigen Fachamt des Landkreises Stendal, abzustimmen.

## **§3**

### **Art und Umfang der Zuwendung**

- (1) Mit der Zuwendung wird für die Laufzeit des Vertrages die Sportarbeit im Landkreis Stendal gefördert.
- (2) Der Landkreis Stendal gewährt unter dem Vorbehalt der unbeanstandeten haushaltsseitigen Veranschlagung zur Erreichung des Vertragszwecks jährlich eine Zuwendung in Höhe von 170.000 Euro.
- (3) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung gewährt. Eine Rückzahlung erfolgt für den Fall, wenn die Gesamtausgaben unter dem Zuwendungsbetrag liegen.

## **§ 4**

### **Auszahlung der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung wird in gleich hohen Raten zu den Terminen 15.01., 31.03., 30.06., 30.09. jeden Jahres durch den Landkreis Stendal ausgezahlt.

- (2) Solange der Haushalt des Landkreises Stendal zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten oder folgender Raten nicht vollziehbar ist, werden abweichend von Abs. 1 und § 3 Abs. 2 monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 des Zuwendungsbetrages des Vorjahres durch den Landkreis Stendal ausgezahlt.

## **§ 5**

### **Verfahrensweise**

- (1) Der KSB hat gegenüber dem Landkreis Stendal einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt 6 der ANBest-LK zu erstellen. Abweichend dazu wird festgelegt, dass für Zuwendungen des KSB an Dritte unter 2.500 Euro dem Landkreis Stendal gegenüber nur ein einfacher Verwendungsnachweis gefordert wird (stichprobenartig sind Belegkopien von den Zuwendungsempfängern einzureichen).  
Der Verwendungsnachweis muss bis zum 30.06. des Folgejahres beim Landkreis Stendal vorgelegt werden.
- (2) Die in § 2 genannten Bestimmungen sind mit den zu fördernden Vereinen entsprechend zu vereinbaren.
- (3) Der KSB hat bei Pressemitteilungen, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis Stendal hinzuweisen.
- (4) Der Landkreis Stendal ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen.

## **§ 6**

### **Weitere Vertragspflichten**

- (1) Der KSB darf die Mittel des Landkreises Stendal nur für den unter § 1 genannten Zweck und zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben einsetzen. Dabei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird die Zuwendung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck gemäß §§ 1 und 2 verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat der Zuwendungsgeber neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung das Recht, gem. § 346 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- (3) Tritt der Zuwendungsgeber unter den Voraussetzungen des Abs. 2 vom Vertrag zurück, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist. Der Erstattungsanspruch ist jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an zu verzinsen.

- (4) Die Zuwendung ist ebenfalls unter den Voraussetzungen des Punkt 8 der ANBest-LK zu erstatten.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB gemäß § 62 VwVfG ergänzend.

## **§ 7 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag löst den Vertrag vom 28.01.2022/ 08.02.2022 ab. Er tritt zum 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
- (2) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Das ist insbesondere der Fall, wenn der KSB seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des KSB eröffnet wird. Im Fall einer fristlosen Kündigung gilt § 626 BGB, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vereinbart wird.
- (3) Ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, weil sich wesentliche Umstände ergeben haben, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Ein wesentlicher Umstand kann u. a. die Änderung in der Landesförderung der laufenden Geschäfte des KSB sein.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stendal, den \_\_\_\_\_

Stendal, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat  
Landkreis Stendal

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführendes Präsidium  
Kreisportbund Altmark-Stendal e. V.